

Anhang 5 Qualitätsversuche

Nummer der Bekanntmachung/Beschaffung: 18062025-02-3a

Vor Erbringungszeitraum

Es kann ab dem Datum, bis zu dem die erforderlichen technischen Anlagen vor Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken betriebsbereit sein müssen (siehe Anhang 3), getestet werden, ob die Kommunikationskanäle adäquat sind für mögliche Online-Sollwert-Anpassungen.

Der Anschlussnetzbetreiber nimmt hierzu bei Bedarf mit dem Anbieter Kontakt auf und vereinbart den genauen Zeitraum für einen Test innerhalb der in der Bekanntmachung benannten Fristen.

Dieser Test läuft gemäß nachfolgendem Prozess ab:

- Der Anschlussnetzbetreiber schickt dem Anbieter einen neuen Sollwert, also einen der von dem bestehenden Blindleistungssollwert abweicht. Dies geschieht per Fernwirktechnik.
- Die Anbieter stellen den neuen Sollwert ein. Dies muss innerhalb der in Anhang 3 angegebenen Frist erfolgen.
- Der Anschlussnetzbetreiber analysiert, ob und wann eine Spannungsänderung in ihren Systemen zu sehen ist.
- Wenn keine, oder nur eine verringerte Reaktion des Anbieters gesehen wird, ruft der Anschlussnetzbetreiber an, um den Grund zu erörtern.

Während Erbringungszeitraum

Es können während des Erbringungszeitraumes nach Abstimmung weitere Qualitätstests vorgenommen werden.

Davon unbetroffen sind folgende Informationen von dem Anbieter während des Erbringungszeitraums 15-minütlich zu erfassen und aufzuzeichnen und auf Nachfrage an den Anschlussnetzbetreiber zu übergeben:

- Änderungsgeschwindigkeit des Arbeitspunktes bei Änderung der Anforderung
- Sollwert-Anforderung seitens des Anschlussnetzbetreibers
- Unterschied zwischen Sollwert und Istwert.